

Amt, Datum, Telefon

660 Amt für Verkehr, 27.11.2019, 51 – 5023
660.32 Johannes Preissler

Ihre Anfrage zum Tagesordnungspunkt 7, DSN 9531/2014-2020 aus der Sitzung der BV Mitte am 31.10.2019, inwieweit Teile der Tiefgarage am Rathaus als Fahrradparkhaus genutzt werden können und wie viele Fahrräder dort abgestellt werden könnten.

Antwort der Verwaltung:

Für die Nutzung von Flächen der Tiefgarage (TG) Rathaus als Fahrradabstellanlage müsste zwingend eine sichere Zufahrtsmöglichkeit für Radfahrer geschaffen werden. Eine Mitbenutzung der derzeitigen PKW-Zufahrtsrampen durch Radfahrer ist nicht möglich, da insbesondere die lichte Höhe der Zufahrt Körnerstraße von nur 2,0m (Beschilderung der maximalen Durchfahrtshöhe auf 1,85m) nicht ausreicht, sowie auch die vorhandenen Neigungswinkel bzw. die daraus resultierende Fahrgeschwindigkeit in Verbindung mit daran anschließenden engen Kurvenradien als problematisch angesehen werden müssen (siehe Tabelle 6+7, ERA 2010, S.17).

Zudem müsste die Abstellanlage auch nach der Zufahrt zumindest teilweise mit dem Rad durchfahrbar sein, da sonst die Stellplätze nicht komfortabel erreichbar sind (Fahrräder müssten geschoben werden). Aufgrund der baulichen Gegebenheiten der TG mit einer lichten Höhe des Parkdecks von 2,1m entfällt auch hier die Möglichkeit einer Befahrbarkeit durch Radfahrer.

Erst ab einer durchgehenden lichten Höhe von 2,5m wäre eine Befahrbarkeit möglich (absolutes Mindestmaß für den Verkehrsraum ist 2,25m zzgl. Sicherheitsraum von 0,25m ergibt ein Lichtraumprofil von 2,5m; siehe RAS 06, S.28 und ERA 2010, S.16).

Im Ergebnis eignet sich die TG Rathaus auf Grund der baulichen Gegebenheiten nicht für eine größere öffentliche Fahrradabstellanlage. Ein Teil der TG wird derzeit für Stellplätze der städtischen Mitarbeiter genutzt (Zufahrt über Anlieferungsrampe Turnerstr.). Auch diese Stellplätze eignen sich nicht für eine nennenswerte Erweiterung als öffentliche Fahrradabstellanlage (lichte Höhe in diesem Bereich 2,3m).

